

## Information zur Abwasserbeseitigung: Hausanschlussleitungen

Der Markt Bad Birnbach betreibt zur Abwasserbeseitigung eine Entwässerungsanlage als öffentliche Einrichtung. Zu dieser Entwässerungsanlage gehören jedoch nicht die Grundstücksanschlüsse in Ihrem Privatgrundstück.

Soweit ein Grundstück von einem Kanal erschlossen ist, kann jeder Grundstückseigentümer verlangen, dass aufgrund eines sog. Anschluss- und Benutzungsrechtes sein Grundstück an die öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird (§ 4 der Entwässerungssatzung – EWS vom 0.01.2004). Ein zum Anschluss Berechtigter ist jedoch auch verpflichtet, bebaute Grundstücke an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen (Benutzungszwang -§ 5 EWS).

Jedes Grundstück, das an eine öffentliche Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, welche nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen ist. Für diese Anlage ist der Eigentümer verantwortlich (§ 9 EWS).

Um eine ordnungsgemäße Grundstücksentwässerungsanlage zu ermöglichen, ist auf dem Grundstück ein sog. „Revisionsschacht“ zu erstellen.

Die notwendigen technischen Angaben für den Anschluss der Grundstücksentwässerungsanlage an die öffentliche Entwässerungsanlage (Leitungsquerschnitt, Tiefe des Kanals, Lage des Kanals usw.) können jederzeit in der gemeindlichen Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach (Herr Lindlbauer) angefordert werden. Eine Veränderung der Grundstücksentwässerungsanlage bedarf der Genehmigung durch den Markt (§ 10 Abs. 3 EWS). Sie ist in der gemeindlichen Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach mindestens drei Tage vorher anzuzeigen (§ 11 EWS). Vor Verfüllung des Rohrgrabens müssen die Leitungen in der gemeindlichen Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach abgenommen werden. Die Abnahme ist zwei Tage vorher telefonisch bei Herrn Lindlbauer

Tel. 08563/963019 anzumelden.

Für auftretende Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder den Grundstücksanschluss verursacht werden, haftet der Grundstücksbesitzer gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach. Verstöße gegen die vorher genannten Pflichten des Grundstückseigentümers können eine Ordnungswidrigkeit darstellen und mit einer Geldbuße belegt werden.

Sollten Sie noch Fragen zur Herstellung des Kanalhausanschluss haben, so wenden Sie sich bitte an den Markt Bad Birnbach, Herrn Lindlbauer Tel. 08563/963019.

Verwaltungsgemeinschaft Bad Birnbach